

# Archivsatzung

## Aufgrund

§ 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]) und

§ 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl. I/94, [Nr. 09] S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16])

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in Ihrer Sitzung vom 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen.

## Archivsatzung

### § 1 Rechtsstellung und Zuständigkeit

- 1) Das Kommunalarchiv der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist eine von der Gemeinde getragene öffentliche Einrichtung.
- 2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivguts der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung der Gemeinde, sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung vom Kommunalarchiv übernommen oder diesem zur Nutzung überlassen werden. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Kommunalarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes erwirbt und übernimmt.
- 2) Als anbieterpflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde bezeichnet.
- 3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
- 4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

### § 3 Aufgaben

- 1) Das Kommunalarchiv hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- 2) Das Kommunalarchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- 3) Das Kommunalarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.
- 4) Das Kommunalarchiv kann als archivische Gemeinschaftseinrichtung eingerichtet und unterhalten werden und somit auch Unterlagen anderer Städte, Gemeinden und Ämter archivieren.

### § 4 Erfassung

- 1) Die anbieterpflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Kommunalarchiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen festlegen.
- 2) Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die
  - a) personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht zulässig war, oder
  - b) einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen, wobei nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a des Strafgesetzbuches geschützte Unterlagen einer Beratungsstelle nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden dürfen.
- 3) Von einer Anbieterpflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.
- 4) Durch Vereinbarung zwischen dem Kommunalarchiv und der anbietenden Stelle kann
  - a) Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden,
  - b) auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,

- c) der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden.
- 5) Juristische Personen des privaten Rechts, private Unternehmen und natürliche Personen können die bei ihnen angefallenen Unterlagen zur Übernahme an das Kommunalarchiv anbieten.
- 6) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Kommunalarchiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.
- 7) Die anbietenden Stellen haben dem Kommunalarchiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

### **§ 5 Bewertung und Übernahme**

- 1) Das Kommunalarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- 2) Wenn das Kommunalarchiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nicht beurteilt hat, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden.

### **§ 6 Verwahrung und Sicherung**

- 1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Kommunalarchiv aufzubewahren.
- 2) Das im Kommunalarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, sind zu vernichten.
- 3) Das Kommunalarchiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.
- 4) Für die Erfüllung der Aufgaben des Kommunalarchivs darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des BbgArchivG mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Zwecke zulässig.
- 5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Kommunalarchiv ist innerhalb der in § 10 des BbgArchivG genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

### **§ 7 Benutzung und Gebühren**

- 1) Die Benutzung der Bestände des Kommunalarchivs regelt die Benutzungsordnung.
- 2) Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die Gebührenordnung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin , den 09.12.2013

**Heinrich Jüttner**  
**Bürgermeister**

Siegel